

# Gericht fordert Verdoppelung der Mindeststichprobe

Von Henning Sauer, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Sozialrecht

**Pflegeanbieter müssen die Veröffentlichung negativer Bewertungen ihrer Leistungen nicht immer dulden. Das hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt in Halle entschieden. Zwar seien negative Bewertungen wegen des Informationsbedürfnisses der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen hinzunehmen. Führt die Prüfung aber nicht zu repräsentativen Ergebnissen, seien mehr Pflegebedürftige als in der Pflegetransparenzvereinbarung vorgesehen einzubeziehen.**

**Halle/Darmstadt.** Dem Beschluss lag der Antrag eines ambulanten Pflegedienstes zu Grunde, der sich durch die Veröffentlichung eines negativen Transparenzberichts zu Unrecht schlecht bewertet sah. Gerade in den beiden wichtigen Qualitätsbereichen „Pflegerische Leistungen“ und „Ärztlich verordnete pflegerische Leistungen“ wies der Bericht Noten von 5,0 und 3,9 aus. Viele Kriterien wurden jedoch nur bei einem einzigen Patienten geprüft und auf dieser Grundlage als „nicht erfüllt“ bewertet.

Das Sozialgericht Halle hatte die Veröffentlichung bereits am 13. Oktober 2010 vorläufig untersagt, weil den Verbrauchern auf der Grundlage der PTVA keine verlässlichen Informationen über Pflegeleistun-

gen und -qualität gegeben werden könnten. Der Staat sei bei der Veröffentlichung von tatsächlich unsicheren Erkenntnissen verpflichtet, auf diese Unsicherheiten besonders hinzuweisen. Das Bewertungssystem der PTVA sei wegen einer grob entstellenden Notenvergabe zudem ungeeignet.

Das ging dem LSG etwas zu weit. Es betont, dass die Unsicherheiten bereits den Vereinbarungsparteien bekannt waren und die PTV trotzdem in diesem Wissen geschlossen wurde. Inzwischen liegen jedoch die Ergebnisse der von Hasseler/Wolf-Ostermann vorgelegten wissenschaftlichen Evaluation zur Beurteilung der PTV vor. Die Richter konnten hier nachlesen, dass bei kleinen Fallzahlen starke Verzerrungen bei den Mittelwerten entstehen, weshalb aus wissenschaftlicher Sicht empfohlen wurde, die Mindeststichprobe zu vergrößern. In dem zu entscheidenden Fall beruhte die mangelhafte Bewertung der Einzelkriterien zum großen Teil auf der Prüfung von ein bis drei Personen. Daher könne auch hier nicht davon ausgegangen werden, dass das durch die Noten vermittelte Bild der Pflege-

qualität des Dienstes auf statistisch gesicherter Grundlage stehe.

Diese Erkenntnis ist nicht neu. An der Veröffentlichung unbrauchbarer oder zumindest zweifelhafter Ergebnisse besteht kein öffent-

„Wurden mehrere Kriterien nur bei ein oder zwei Patienten bewertet, dürfen die Ergebnisse nicht veröffentlicht werden.“

Henning Sauer

//



Foto: Archiv

liches Interesse. Das LSG nahm das jedoch zum Anlass, die Veröffentlichung des Berichts mit der Begründung zu untersagen, dass insgesamt eine zu geringe Zahl von Pflegebedürftigen in die Prüfung einbezogen wurde. Es müsse sichergestellt werden, dass die Ergebnisse hinreichend nachvollziehbar und die vergebenen Noten auch für Dritte verständlich und wenigstens annähernd richtig und repräsentativ seien, so das Gericht. Das sei bei einer Prüfung von fünf oder sechs Pflegebedürftigen nicht der Fall. Wenn die Stichprobenauswahl bei korrekter Anwendung der PTVA zu Prüfergebnissen wie dem vorliegenden führe, sei die Rege-

lung verfassungskonform dahin auszulegen, dass mindestens 10 pflegebedürftige Menschen in die Prüfung einzubeziehen sind.

Der Rechtsschutz gegen unrichtige Transparenzberichte wird nach der Entscheidung des LSG nun auch in Sachsen-Anhalt einfacher. Lassen sich erhebliche Stichproben- oder Bewertungsfehler nachweisen, können die Einrichtungsträger erfolgreich gegen die Veröffentlichung vorgehen.

Gerade bei der Prüfung von kleineren ambulanten Diensten ist es eher die Regel als die Ausnahme, dass viele Kriterien bei nur ein oder zwei Patienten zu prüfen und zu bewerten sind. Ob die vom LSG geforderte Verdopplung der Mindeststichprobe bei den anstehenden Änderungen der PTV umgesetzt wird, bleibt abzuwarten. //

## INFORMATION

- Az.: L 4 P 44/10 B ER
- Iffland & Wischnewski Rechtsanwälte, Fachkanzlei für Heime und Pflegedienste, Internet: [www.iffland-wischnewski.de](http://www.iffland-wischnewski.de)